

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Mitteldeutschen Hartstein-Industrie AG und ihrer
Baukonzerngesellschaften (AEB-Bau)**

(Stand 25.05.2018)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend als „AEB-Bau“ bezeichnet) regeln die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Mitteldeutschen Hartstein-Industrie AG oder und ihrer Konzerngesellschaften (jede Gesellschaft wird nachfolgend als „MHI“ bezeichnet, mit MHI ist dann jeweils nur die betreffende/n Gesellschaft/en gemeint) und den jeweiligen Vertragspartnern (nachfolgend jeweils als „Lieferant“ bezeichnet) für den Bezug von Waren, Werkleistungen und/oder den Bezug von sonstigen Leistungen durch MHI.

1.2 MHI akzeptiert keine ergänzenden oder widersprechenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende AGB gelten auch dann nicht, wenn MHI ihnen im Einzelfall nicht widersprochen hat. Diese AEB-Bau gelten nur, sofern der Lieferant ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Definitionen und Schriftform

2.1 Einkaufsverträge im Sinne dieser Bedingungen können alle Verträge über Waren oder Leistungen sein, insbesondere Rahmen-, Mengen- oder Einzelverträge.

2.2 Rahmenvertrag: Bei einem Rahmenvertrag handelt es sich um einen Einkaufsvertrag über bestimmte Produkte oder Leistungen mit einer bestimmten Laufzeit und festgelegten Preisen ohne Vereinbarung fester Bestellmengen

2.3 Mengenvertrag: Bei einem Mengenvertrag handelt es sich um einen Einkaufsvertrag über bestimmte Produkte oder Leistungen mit bestimmter oder unbestimmter Laufzeit und festgelegten Preisen und Mengen.

2.4 Einzelvertrag: Bei einem Einzelvertrag handelt es sich um einen Einkaufsvertrag über einen Einzelprodukte oder eine Einzelleistung

2.5. Einkaufsverträge sollen schriftlich geschlossen werden. Für Bestellungen genügt eine Übermittlung durch MHI an den Lieferanten per Email, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

2.6 MHI kann ihre Bestellung bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten widerrufen. Die Auftragsbestätigung soll binnen 2 Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgen.

§ 3 Lieferung, Verzug

3.1 Weicht die Warenlieferung vom Einkaufsvertrag ab, so ist MHI nur gebunden, wenn MHI der Abweichung vor der Lieferung zugestimmt hat. Das gilt auch für Teillieferungen, sofern MHI diesen zugestimmt hat, und vorzeitige Lieferungen. Eine Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen, die Ausstellung von Empfangsquittungen sowie Zahlungen seitens MHI bedeuten für sich keine Anerkennung oder Zustimmung der Leistung. Eine Lieferung, die nicht an den dem Lieferanten bekannten oder kenntlich gemachten Warenannahmebereich bzw. an den von MHI autorisierten Spediteur erfolgt, ist dem Lieferanten nicht gestattet. Eine nicht gestattete Lieferung führt in keinem Fall zu einem Rechtsverlust auf Seiten von MHI.

3.2 Der Warenlieferung sind Lieferscheine in doppelter Ausfertigung beizufügen. MHI quittiert die Übergabe der Ware (Empfangsbestätigung). Im Falle einer Abholung durch einen von der MHI beauftragten Unternehmer quittiert dieser die Übergabe der Ware. Die Einholung der Empfangsbestätigung liegt im Verantwortungsbereich des Lieferanten.

3.3 Die in dem Einkaufsvertrag angegebene Lieferzeit und der angegebene Lieferort sind verbindlich. Bestätigte Lieferfristen sind in jedem Fall Fixtermine, sodass der Lieferant in Verzug kommt, wenn er nicht fristgerecht liefert. Soweit für eine Lieferung das Ende einer Kalenderwoche bestimmt ist, so ist die Leistung bis spätestens Freitag 11:00 Uhr zu erbringen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei MHI.

3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die täglich abgerufenen Mengen bis zu der im Auftragschreiben vereinbarten Höchstmenge pro Tag zu garantieren. Bei Nichteinhaltung oder ungenügender Auslieferung haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. MHI ist insbesondere berechtigt, Deckungskäufe vorzunehmen.

Bei Überschreitung von Lieferterminen haftet der Lieferant für auftretende Kosten und Schäden, wie bestellter Frachtraum, eventuell erforderliche Luftfracht und Arbeitsausfall auf der Baustelle.

3.5 Der Lieferant hat sich von den örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Anfahrtsstraße und Wege zur Verwendungsstelle überzeugt, deshalb sind Nachforderungen, gleich welcher Art, ausgeschlossen; das gilt insbesondere bei einer von MHI nicht zu vertretenden Änderung der Frachtstrecke.

3.6 Jede einzelne Leistung ist mit einem Originallieferschein bzw. Wiegekarte zu versehen. Der Empfänger bestätigt darauf unterschriftlich den Empfang. Lieferscheine mit geänderten Zahlen, die nicht besonders unterschriftlich bestätigt wurden, werden nicht anerkannt.

MHI ist grundsätzlich berechtigt, Kontrollwiegungen (auch Achsverwiegung) durchzuführen. Stellt sich bei einer oder mehreren Lieferungen desselben Materials an dieselbe Baustelle heraus, dass die Menge von der im Lieferschein/Wiegekarte abgegebenen Menge abweicht, so ist MHI berechtigt, alle früheren Rechnungsbeträge für Lieferungen an die gleiche Baustelle um den Prozentsatz zu mindern, um den die Lieferung der Menge nach vom Lieferschein abweicht.

3.7 Ereignisse höherer Gewalt und sonstige unabwendbare außergewöhnliche Umstände, die die bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ändern, die Erfüllung des Vertrages erschweren oder behindern oder zur ganzen oder teilweisen Einstellung des Bauvorhabens führen, für welche die Lieferung oder Leistung vorgesehen war, berechtigen MHI, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Ausführung zu einer späteren Frist zu verlangen.

3.8 Bei der Anlieferung von Material, insbesondere von Schüttgut ist den Anweisungen des Personals von MHI auf der Baustelle vor Ort unbedingt Folge zu leisten. Die vorgegebenen Abladeplätze sind in jedem Fall einzuhalten. Anderenfalls ist MHI berechtigt, die Annahme der Lieferung kostenpflichtig zu verweigern.

3.9 Im Falle des Lieferverzuges stehen MHI die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Daneben ist MHI im Falle des Verzuges des Lieferanten berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung bzw. Leistung pro Tag, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung bzw. Leistung, zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringer Aufwand entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. MHI behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlussrechnung geltend zu machen. Im Übrigen bleiben weitergehende Ansprüche und Rechte unberührt.

3.10 Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten: Lieferscheinumnummer, Liefermenge, vereinbarte Artikelbezeichnung und -nummer, Leistungsort, Vertrags- bzw. Bestellnummer und Datum. Bei Unvollständigkeit gilt die Regelung des § 6.2 Satz 4 entsprechend.

3.11 Bei Lieferung aus dem Ausland sind eine zusätzliche Ausfertigung des Lieferscheines und, soweit notwendig, die entsprechenden Einfuhrpapiere der Lieferung beizufügen.

3.12 Auf Verlangen von MHI ist der Lieferant verpflichtet, der Sendung unentgeltlich die gewünschten Dokumente, ein Ursprungszeugnis, eine Hersteller- und/oder Präferenzbescheinigung beizufügen.

§ 4 Preise und Aufrechnung

4.1 Die MHI angebotenen Preise sind zwölf Wochen verbindlich. Die Preise sind Festpreise. Eine Über- oder Unterschreitung der im Auftrag genannten Mengen berechtigt daher zu keiner Preiserhöhung bzw. Nachforderung. Etwaige Lohn- und Materialpreiserhöhungen sowie jegliche Fracht- bzw. Versandkosten oder Maut sind vor Angebotsabgabe mit zu berücksichtigen und können nicht zu nachträglichen Preiserhöhungen führen.

Die Mengen sind für MHI freibleibend. Die Höhe des vorgenannten Auftrages hängt von der Ausführung des Bauprojektes ab. MHI versichert, die Preise unter Beachtung aller bei Vertragsschluss gültigen maßgeblichen Kalkulationsgrundlagen ermittelt zu haben.

Die Rechnungen sind getrennt nach Baustellen zu erstellen und in dreifacher Ausfertigung unter Angabe aller im Lieferschein aufgeführten Daten einzureichen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

4.2 Die in den jeweiligen Bestellungen bzw. Verträgen genannten Preise verstehen sich grundsätzlich ohne Umsatzsteuer, jedoch einschließlich der Kosten für Transport, Verpackung und Rücknahme bzw. Entsorgung der Umverpackung, sofern nicht ausdrücklich anders vertraglich zwischen den Parteien vereinbart. Sie sind Festpreise und schließen Nachforderungen seitens des Lieferanten aus.

4.3 Der Lieferant erklärt, dass die Kalkulation des vereinbarten Preises und ggf. der Transportkosten, soweit solche ausnahmsweise von MHI zu tragen sind, keine Steuern oder Abgaben zugrunde liegen, die aus irgendeinem Rechtsgrunde erlassen werden. Falls irgendeine solche Steuer oder Abgabe der Kalkulation des Preises seitens des Lieferanten zugrunde liegen sollte, so gilt der Preis als um diesen Betrag ermäßigt. Wird dem Lieferanten nach Abschluss eines Einkaufsvertrages eine dieser Abgaben ganz oder teilweise erlassen oder zurückgewährt, so ist er MHI in voller Höhe rückgewährungspflichtig.

4.4 Der Lieferant darf nur mit solchen Forderungen gegen MHI aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden oder entscheidungsreif sind. MHI ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung berechtigt. Forderungen des Lieferanten gegen MHI darf der Lieferant grundsätzlich nicht abtreten. Sofern § 354 a HGB gegeben ist, ist die Abtretung trotzdem wirksam. Zahlungen von MHI erfolgen nur an den Lieferanten mit befreiender Wirkung.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Zahlung erfolgt, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, innerhalb von 60 Tagen. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen erfolgt ein Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ein Abzug von 2% Skonto. Diese Zahlungsfristen beginnen nach vollständiger Lieferung bzw. Abnahme und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung zu laufen.

Erfüllungsort für alle Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von MHI.

§ 6 Rechnungen

6.1 Die Rechnungen des Lieferanten für Waren sind nur auf der Grundlage des quittierten Lieferscheins zu erstellen. Für jede Lieferung an jeden Lieferort bzw. vereinbarte Abholung durch MHI oder einen von MHI beauftragten Unternehmer ist eine gesonderte Rechnung anzufertigen

6.2 Die vom Lieferanten erstellte Rechnung muss dieselben Daten enthalten wie der quittierte Lieferschein. Der vertraglich vereinbarte Preis ist in der Rechnung anzugeben. Weist die Rechnung abweichende oder unvollständige Angaben auf, so kann MHI wahlweise die unzutreffenden oder fehlenden Angaben berichtigen bzw. ergänzen oder die Rechnung zur Verifizierung an den Lieferanten zurücksenden. In jedem Fall gelten die Zahlungsziele gemäß § 5 erst ab Berichtigung bzw. Zugang der vom Lieferanten verifizierten Rechnung bei MHI.

6.3 Die Rechnungen des Lieferanten für Einzelleistungen sind binnen 30 Tagen nach Leistungserbringung zu stellen. Wiederkehrende Leistungen des Lieferanten sind monatlich in Rechnung zu stellen, sofern nicht ausdrücklich anders vertraglich vereinbart.

§ 7 Beschaffenheit, Annahme und Schutzrechtsverletzungen

7.1 Der Lieferant hat eine werkseitige Kontrolle der von ihm zu liefernden Waren durchzuführen, insbesondere eine Warenausgangskontrolle. Der Lieferant stellt hierbei sicher, dass seine Lieferung der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. Außerdem hat der Lieferant hinsichtlich der Lieferung an MHI jeweils in ausreichender Menge nach repräsentativer Auswahl Warenrückstellmuster aufzubewahren. MHI ist berechtigt, in die oben genannten Aufzeichnungen und Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen sowie die Warenrückstellmuster zu Untersuchungszwecken heraus zu verlangen. Etwaige Versandkosten übernimmt MHI.

7.2 Die Annahme der Vertragsleistung erfolgt nach einer nach Empfang stattfindenden Eingangsprüfung durch MHI bzw. nach Entgegennahme durch einen von MHI mit der Abholung der Ware beauftragten Erfüllungsgehilfen am vereinbarten Leistungsort.

7.3 Der Kaufgegenstand, insbesondere jedes anzuliefernde Material muss den einschlägigen DIN-Vorschriften sowie sämtlichen technischen Regelwerken, insbesondere im Straßen-, Brücken- und Tiefbau sowie im Gussasphalt- und Gussasphaltestrichbau, insbesondere den Qualitätsmerkmalen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) wie sie vom Bundesministerium für Verkehr bekannt gegeben werden sowie den sonstigen qualitätssichernden Richtlinien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen entsprechen.

Gelieferte Geräte müssen in allen Teilen den anerkannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der BG entsprechen. Für elektrische Teile gelten insbesondere die VDE-Vorschriften. Prüfzeugnisse, Schutzvorschriften oder sonstige qualitätssichernden Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

Der Lieferant ist verpflichtet, MHI etwaige Änderungen oder mögliche Änderungen hinsichtlich eines Produkts im Vergleich zu Lieferungen in der Vergangenheit, insbesondere Rezepturänderungen, Verfahrensänderungen oder Rohstoffänderungen, mitzuteilen.

7.4 Der Lieferant hat vor Vertragsschluss zu überprüfen, ob etwaige Schutzrechtsverletzungen oder sonstige Rechtsverletzungen durch die Lieferung oder die nach dem zu schließenden Vertrag vorgesehene Anwendung der Produkte des Lieferanten bestehen. Der Lieferant wird MHI auf die ihm bekannten entgegenstehenden Rechte hinweisen. Der Lieferant ist verpflichtet MHI von jeder berechtigten Inanspruchnahme Dritter, insbesondere aufgrund von Schutzrechtsverletzungen durch die Benutzung oder den Weiterverkauf der gelieferten Ware oder durch die Nutzung der Leistung auf erstes schriftliches Anfordern von MHI freizustellen.

§ 8 Mängel, Rüge, Gewährleistung, Haftung und Gewährleistungsfrist

8.1. Sofern MHI gemäß § 377 HGB verpflichtet ist zur unverzüglichen Untersuchung der Ware und gegebenenfalls unverzüglicher Rüge, sind Mängelrügen von MHI gegenüber dem Lieferanten

innerhalb von 1 Woche nach Eingang und unverzüglicher Untersuchung der Ware, bei verborgenen Mängeln innerhalb von 1 Woche nach deren Feststellung, jedenfalls rechtzeitig.

Bei größeren Mengen beschränken sich die Untersuchungen der Ware durch MHI auf Stichproben. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen.

8.2 Ist die gelieferte Ware, das Werk oder die Leistung des Lieferanten mangelhaft, hat der Lieferant unbeschadet der weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte von MHI auf Verlangen von MHI den vertragsgerechten Zustand unverzüglich und unentgeltlich unter Übernahme aller Nebenkosten und Folgekosten und Kosten für Ein- und Ausbau herzustellen.

8.3 In dringenden Fällen oder bei Gefahr in Verzug ist MHI nach Unterrichtung des Lieferanten auch berechtigt, die Ware selbst in einen vertragsgerechten Zustand zu versetzen, durch Dritte versetzen zu lassen oder Ersatzkäufe zu tätigen. Sämtliche dadurch entstehende Kosten, Nebenkosten und Folgekosten gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, dem Lieferanten ist kein Verschulden vorzuwerfen. Nebenkosten und Folgekosten sind sämtliche in Zusammenhang mit der Nachbesserung/-Auswechslung entstehenden Kosten (z. B. Kosten für Transport, Ein- und Ausbau, Stillstandskosten, Schadenersatzansprüche Dritter, usw.).

8.4 Besteht Streit über die Vertragsmäßigkeit der erfolgten Lieferung oder Leistung, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei hierüber bindend ein von der IHK Hanau zu benennender Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen sind nach dem Obsiegen und Unterliegen entsprechend §§ 91 ff. ZPO von den Vertragsparteien zu tragen.

8.5 Sofern im Rahmen der Gewährleistung ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Formen von Gewährleistungsansprüchen besteht, so steht dieses Wahlrecht MHI zu.

8.6 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, stellt der Lieferant MHI von allen Ansprüchen des MHI-Kunden gegen MHI wegen Gewährleistung und von allen etwaigen Ansprüchen aus dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte frei. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant MHI außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

Der Lieferant steht uneingeschränkt und vorbehaltlos für die dauerhafte mangel- und störungsfreie Verwendungsfähigkeit binnen der in Ziffer 8.10 genannten Frist ein.

Weist die verkaufte Sache diese Eigenschaften nicht auf, so verpflichtet sich der Lieferant neben der kostenlosen Ersatzlieferung auch zum Ersatz sämtlicher mangelbedingter Folgekosten, ohne dass MHI dem Lieferanten ein Verschulden nachweisen muss. Der Lieferant steht damit regelmäßig, insbesondere für die Kosten des Ausbaus und des Wiedereinbaus der verkauften Sache ebenso ein, wie für mangelbedingte Behinderungskosten, Stillstandskosten bis hin zu u. U. verwirkten Vertragsstrafen, die ihre Ursache im mangelhaften Kaufgegenstand haben.

Mit diesem Garantieverprechen übernimmt der Lieferant die volle Verantwortung im selben Umfang wie MHI seinem Auftraggeber gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften haftet.

8.8 Bei Maschinen, Geräten und Ersatzteilen steht der Lieferant für die Güte des Materials, der Bauweise und der Ausführung auch in der Weise vorbehaltlos und uneingeschränkt ein, dass alle Teile, die vom Tag der Inbetriebnahme an infolge mangelhaften Materials, fehlerhafter Bauweise oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder schadhaft werden, diese unentgeltlich ausbessert

oder durch neue ersetzt werden. Er haftet darüber hinaus auch für alle mangelbedingte Folgekosten. Ziffer 8.7 gilt entsprechend.

8.9 Wird MHI von einem Dritten im Zusammenhang mit Garantien oder Werbeaussagen des Lieferanten in Anspruch genommen so ist der Lieferant verpflichtet, MHI von den behaupteten und bestehenden Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen und Kosten, die MHI aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Hierzu zählen auch die Kosten für die anwaltliche Beratung und Vertretung.

8.10 Die Gewährleistungsansprüche von MHI verjähren zwei Jahre nach der Lieferung oder der Leistung. Sofern die gelieferte Ware zur Verwendung in einem Bauwerk bestimmt ist, verjähren die Gewährleistungsansprüche von MHI gegenüber dem Lieferanten fünf Jahre und 6 Monate nach der Lieferung oder der Leistung. Rechtsmängel verjähren hiernach in 5 Jahren. Während des Zeitraums zwischen Absendung einer berechtigten Mängelrüge und (i) ordnungsgemäßer Nacherfüllung durch den Lieferanten oder (ii) der Ablehnung der Nacherfüllung durch den Lieferanten, ist die Gewährleistungsfrist gehemmt, sofern dem Lieferanten die Nacherfüllung möglich ist und MHI diese verlangt. Die Gewährleistungsfrist ist auch gehemmt, solange ein von der IHK Hanau zu benennender Sachverständiger nach Ziffer 8.3 die Vertragsgemäßheit der Leistungen des Lieferanten untersucht.

8.11 Sieht der Lieferant die Verhandlungen über die Mangelhaftigkeit der verkauften Sache als gescheitert an, so ist er verpflichtet, dies MHI schriftlich anzuzeigen. Die Verjährung tritt frühestens sechs Monate nach Zugang dieser schriftlichen Erklärung bei MHI ein.

§ 9 Zeichnungen und andere Unterlagen

9.1 Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Muster und sonstige Unterlagen, die MHI dem Lieferanten überlässt, bleiben – auch geistiges – Eigentum von MHI und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur hierfür zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Muster und sonstige Unterlagen als Geschäftsgeheimnis zu wahren und in keiner Weise Dritten bekanntzugeben, selbst wenn Sie nicht als geheime Unterlagen gekennzeichnet sind. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die MHI aus der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung entstehen. Angestellten und Mitarbeitern, die vom Lieferanten mit der Ausführung des Auftrags betraut wurden, werden von diesem entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt und hinsichtlich der §§ 17, 18 UWG belehrt. Sollte der Lieferant Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen einbeziehen, hat der Lieferant diesen dieselben Geheimhaltungspflichten, wie sie für ihn bestehen, aufzuerlegen sowie die Verpflichtung aus § 9.2.

9.2 Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Muster und sonstige Unterlagen, die MHI dem Lieferanten überlässt, sind nach Beendigung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben und etwaige Kopien zu vernichten. Der Lieferant hat MHI auf Verlangen nach Vertragsschluss schriftlich zu versichern, dass beim Lieferanten keine im Eigentum von MHI stehenden Unterlagen oder Kopien verblieben sind. Der Lieferant hat zudem Auskunft zu erteilen, ob nach seiner Kenntnis Dritte (insbesondere Erfüllungsgehilfen, ausgeschiedene Arbeitnehmer) im Besitz von Unterlagen sind oder sein könnten.

9.3 Durch die Zustimmung von MHI zu Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten für seine Lieferungen und Leistungen nicht berührt.

§ 10 Ethik- und Sicherheitsverpflichtungen

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er Mitarbeitern von MHI oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Gleiches Verbot gilt für Mitarbeiter des Lieferanten, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritte, die nach Weisung des Lieferanten handeln.

10.2 MHI als sozial verantwortliches handelndes Unternehmen beachtet die grundlegenden Arbeitsstandards und verpflichtet ihre Lieferanten gleichermaßen zur Einhaltung dieser Standards.

10.3 Sollte der Lieferant gegen einen der in den Ziffern 10.1 oder 10.2 aufgeführten Standards verstoßen, behält sich MHI das Recht vor, den mit diesem Lieferanten geschlossenen Einkaufsvertrag sowie gegebenenfalls weitere geschlossene Verträge aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz

11.1 Neben der Geheimhaltungsverpflichtung nach § 9.1 hinsichtlich seitens MHI übergebenen Unterlagen verpflichtet sich der Lieferant, die Vertragsbeziehung zu MHI, personenbezogene Daten und bekannt gewordene Informationen (gleich ob in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form) strikt geheim zu halten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die MHI aus der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung entstehen. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn die Informationen dem Lieferanten bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung bzw. Kenntniserlangung bekannt waren oder allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung enthaltene Verpflichtung allgemein bekannt werden oder von dem Lieferant in eigener unabhängiger Entwicklung erarbeitet werden oder von MHI zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind oder falls sie der Lieferant rechtmäßig von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder vom Lieferant aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen oder aufgrund behördlicher Anordnung gegenüber Dritten offenbart werden müssen.

11.2 Dritten dürfen diese Informationen und Daten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der MHI offengelegt werden, außer es besteht hierzu eine gerichtliche Anordnung oder Verpflichtung. Auch das Werben mit einer Geschäftsbeziehung zu MHI bedarf deren Zustimmung

11.3 Im Rahmen unseres Geschäftsverkehrs, insbesondere zur Abwicklung von Verträgen müssen wir personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten. Die Datenschutzerklärung ist auf unserer Internetseite unter www.strassing.de/footer/nav/datenschutzbedingungen.html einsehbar. Für Rückfragen hierzu wenden Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@mhigruppe.de, Telefon: +49 69 247097-35.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

12.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und MHI und die daraus resultierenden Ansprüche unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch in Urkunds- und Wechselprozessen, aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, seiner Entstehung, Wirksamkeit oder Beendigung ist Hanau, sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

12.3 Sofern sich aus dem Einkaufsvertrag bzw. der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von MHI

12.4 Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht von beiden Vertragspartnern schriftlich bestätigt worden ist.

12.5 Auch wenn die Vertragsparteien übereinstimmend eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB-Bau durch spezielle Abreden ersetzen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und weiterhin gültig.

12.6 Sollten eine oder mehrere dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Bedingungen werden, sofern keine entsprechenden Regelungen des dispositiven Rechts vorhanden sind, durch solche Vereinbarungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Ziel dieser Bedingungen unter Beachtung der Rechtmäßigkeit am nächsten kommen.